

Personalvorsorge-Stiftung SV Group - Merkblatt Wohneigentumsvorbezug (WEF)

Die vorliegende Information über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (2. Säule) soll die Möglichkeiten aber auch die Grenzen, Konsequenzen und Pflichten aufzeigen, die sich durch die Anwendung des Gesetzes ergeben. Wir verweisen auf die entsprechenden Artikel der Reglemente der Personalvorsorge-Stiftungen der SV Group.

Grundlagen

Gesetz

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht die Möglichkeit eines Vorbezuges des Pensionskassenguthabens zugunsten **selbstbewohntem** Wohneigentum vor. Der Vorbezug hat bis spätestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zu erfolgen.

Vorbezug (Auszahlung eines Teils oder des gesamten Sparguthabens)

Höhe des Vorbezuges

Das für einen Vorbezug verfügbare Kapital entspricht

- bis zum Alter 50 der Höhe des vorhandenen Sparguthabens
- ab Alter 50 entweder dem vorhandenen Sparguthaben bei Alter 50, oder falls höher, der Hälfte des vorhandenen Sparguthabens im Zeitpunkt des Vorbezugs

Der Mindestbetrag beträgt CHF 20'000.- und kann bis zur Vollendung des 61. Altersjahres (Frauen) bzw. 62. Altersjahres (Männer) höchstens alle 5 Jahre beansprucht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen.

Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, wird die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkäufe von der Steuerbehörde aberkannt. Falls Sie Einkäufe während der letzten drei Jahre getätigt haben, empfehlen wir, vor dem Vorbezug mit den Steuerbehörden Kontakt aufzunehmen.

Steuerfreie Einkäufe in die Pensionskasse sind erst wieder möglich, wenn der Betrag, welcher für Wohneigentum vorbezogen wurde, der Kasse zurückbezahlt worden ist.

Leistungskürzungen

Bei einem Vorbezug wird das vorhandene Sparguthaben oder ein Teil davon ausbezahlt. Dadurch reduziert sich die Altersvorsorge. In der BVG-Stiftung führt der Vorbezug zudem zu einer Reduktion des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität. Gerne berechnen wir Ihnen die entsprechenden Reduktionen.

Für die allfällig entstehenden Lücken des Vorsorgeschutzes kann eine Risikozusatzversicherung abgeschlossen werden. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen gerne eine solche bei der Basler Versicherung AG.

Steuerfolgen

Ein Vorbezug hat die sofortige Steuerpflicht zur Folge. Der dafür notwendige Betrag darf nicht mit Kapital aus dem Vorbezug bezahlt werden. Aufgrund der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Besteuerungsmethoden und Tarife variieren die Steuerbelastungen. Auskünfte erteilt das Steueramt Ihres Wohnortes.

Bei einer späteren Rückzahlung des Vorbezuges können die bei der Auszahlung bezahlten Steuern innerhalb von 3 Jahren seit der Rückzahlung wieder zurück gefordert werden, jedoch ohne Zinsen.

Bei einem allfälligen Vorbezug zur Amortisation der Hypothek ist zu beachten, dass die Reduktion des Hypothekarzinses zu reduzierten Steuerabzügen führt.

Weitere Auflagen und Bedingungen

Verwendungszweck

Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge können für folgende Zwecke vorbezogen werden:

- für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, das selbst und dauernd von der versicherten Person bewohnt wird. Darunter fallen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser oder Zweitwohnungen
- für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, wenn eine damit mitfinanzierte Wohnung selbst genutzt wird
- für Umbauten/Renovationen von selbstbewohntem Wohneigentum
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen zugunsten von selbstbewohntem Wohneigentum

Veräusserungsbeschränkungseintrag im Grundbuchamt

Das durch einen Vorbezug zur Auszahlung gelangende Kapital wird durch eine Anmerkung (Veräusserungsbeschränkung) im Grundbuchamt sichergestellt. **Die Kosten sind von der versicherten Person zu tragen.**

Bei Veräusserung des Wohneigentums oder wenn die Voraussetzung des Eigenbedarfs nicht mehr gegeben ist (z.B. durch Vermietung) ist der vorbezogene Betrag an die Pensionskasse zurückzuzahlen.

Geltendmachung

Den Personalvorsorge-Stiftungen ist der **Antrag Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** einzureichen. Dem Antrag sind der Nachweis für den Verwendungszweck des Geldes sowie für den Eigenbedarf des Wohneigentums beizulegen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Hypothekarvertrag).

Bei Verheirateten und eingetragenen Partnern ist das Einverständnis des Partners durch dessen **notariell beglaubigte oder amtlich bestätigte Unterschrift** zu belegen.

Versicherte mit Zivilstand ledig, geschieden, aufgelöste eingetragene Partnerschaft oder verwitwet legen dem Antrag einen **Zivilstandnachweis** bei.

Informationspflichten der Personalvorsorge-Stiftungen

Die Personalvorsorge-Stiftungen informieren die versicherte Person auf Gesuch hin über:

- das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital
- die mit einem Vorbezug verbundene Leistungskürzung
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug entstehenden Lücke des Vorsorgeschatzes
- die Steuerpflicht bei Vorbezug des Vorsorgekapitals (jedoch nicht über die einzelnen fällig werdenden Steuerbeträge)
- den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der darauf bezahlten Steuern sowie über die dabei zu beachtenden Fristen

Eigenverantwortung der versicherten Person

Es liegt im Entscheid und in der Verantwortung der versicherten Person, ob sie die Vorsorgegelder für die Finanzierung von Wohneigentum verwenden und damit die Altersvorsorge schmälern will. Die Pensionskasse kann auf die diesbezüglichen Risiken und Nachteile aufmerksam machen, jedoch dafür keine Verantwortung übernehmen.

Verpfändung statt Vorbezug

Das Vorsorgeguthaben oder ein Teil davon kann als Sicherheit zugunsten der Bank eingesetzt werden. Im Gegensatz zum Vorbezug verbleibt das Geld in der Pensionskasse. Dementsprechend sind, solange das Pfand nicht verwertet wird, keine unmittelbaren Steuerfolgen oder Leistungskürzungen zu gewärtigen.

Eine Verpfändung unterliegt ansonsten den gleichen Bedingungen wie ein Vorbezug.

Gebühr

Die Gebühr für einen Wohneigentumsvorbezug beträgt **CHF 150.00**. Aus dieser Gebühr werden die Kosten für die Eintragung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch bezahlt.

Bearbeitungszeit

Bitte beachten Sie, dass wir 6 bis 8 Wochen für die Bearbeitung eines Wohneigentumsvorbezugs benötigen.

Auskünfte

Für Auskünfte und Beratung wenden Sie sich an:
043 814 10 80 oder info@pksv.ch